

# SATZUNG DER STADT FEHMARN

Kreis Ostholstein

## Begründung

über die

### 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66

für den *Windpark „Klingenberg“* östlich der Ortschaft „Klausdorf“ und für den Windpark „Presen“ zwischen den Ortschaften „Presen“ und „Puttgarden“ – Teil 2 Windpark „Klingenberg“



20.April 2026



VERFAHRENSSTAND VERFAHREN (BAUGB VOM 03.11.2017):

- FRÜHZ. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZ. BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (1) UND § 2 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BAUGB)
- VERÖFFENTLICHUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4 A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

Ausarbeitung durch:

- Lars Lindow (M. Sc.)



**Planungsbüro Brandes**

Eike Jürgen Brandes

Maria-Goeppert-Straße 3

23562 Lübeck

Tel: 0451-3072085

Fax: 0451-3072246

Mail : [info@eikebrandes.de](mailto:info@eikebrandes.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>7</b>
1.1	Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets	7
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	8
<b>2</b>	<b>Ausgangssituation</b>	<b>10</b>
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen	10
2.2	Erschließung	11
2.3	Natur, Landschaft und Umwelt	11
<b>3</b>	<b>Planungsbindungen</b>	<b>13</b>
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	13
3.2	Landesentwicklungsplan (Fortschreibung Stand 2021)	16
3.3	Regionalplan (Stand 2004 und Teilfortschreibung 2020)	18
3.4	Landschaftsrahmenplan (Stand 2020)	20
3.5	Flächennutzungsplan	22
3.6	Aussagen des bestehenden B-Plans Nr. 66	23
<b>4</b>	<b>Planungskonzept</b>	<b>25</b>
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	25
4.2	Planungsalternativen	25
<b>5</b>	<b>Inhalt der Planung</b>	<b>26</b>
5.1	Nutzung der Baugrundstücke	26
5.1.1	Art der baulichen Nutzung	26
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung / Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)	27
5.1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	27
5.2	Flächen für die Landwirtschaft	28
5.3	Sonderregelungen für Windenergie an Land	28
5.4	Verkehrsflächen	29
5.4.1	Erschließung	29
5.4.2	Stellplätze	29
5.5	Pflanz- und Erhaltungsbindungen	29
5.6	Ausgleichsmaßnahmen	30
5.7	Örtliche Bauvorschriften gemäß LBO	30
5.7.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	30
5.7.2	Ausführung befestigter Wege und Flächen	31
5.8	Hinweise	31
5.8.1	Bodenschutz	31
5.8.2	Denkmalschutz und Archäologie	32
5.8.3.	Waffen- und Munitionsfunde	34
5.8.4	Altlasten und altlastverdächtige Flächen	34
5.8.5	Richtfunktrassen	34
5.8.6	Baumaßnahmen	35



5.8.7	Hochwasserschutz	35
5.8.8	Bundeswehr	35
<b>6</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	<b>37</b>
<b>7.</b>	<b>Artenschutz</b>	<b>39</b>
<b>8</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>41</b>
<b>9</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>	<b>42</b>
9.1	Emissionen durch den geplanten Windpark	42
9.2	Verkehrsverträglichkeit	43
9.3	Ver- und Entsorgung	43
9.3.1	Stromversorgung	43
9.3.2	Wasserversorgung und -entsorgung	44
9.3.3	Abfall- und Müllbeseitigung	44
9.3.4	Löschwasserversorgung / Brandschutz	44
9.4	Kosten und Finanzierung	44
<b>10</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>45</b>
<b>11</b>	<b>Verwendete Gutachten und weiterführende Anlagen</b>	<b>46</b>
<b>12</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>47</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot / © LVerGeo SH)	8
Abbildung 2: B-Plan Nr. 66 (Teil 2) der Stadt Fehmarn	15
Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte des LEP (Fortschreibung Stand 2021)	16
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)	18
Abbildung 5: 2. Entwurf Neuaufstellung Regionalplan Planungsraum III	19
Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 1 (Lage Geltungsbereich – rote Elipse)	20
Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 2 (Lage Geltungsbereich – rote Elipse)	21
Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 3 (Lage Geltungsbereich – rote Elipse)	21
Abbildung 9: Ausschnitt des F-Planes der Stadt Fehmarn (Stand 2013)	22
Abbildung 10: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	33



# 1. Einführung

## 1.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 betrifft den gesamten Geltungsbereich des Teil 2 (WP Klingenberg) des B-Planes Nr. 66 und erweitert diesen im Südosten. Der Geltungsbereich Teil 2 liegt zwischen der Ortschaft Klausdorf im Westen und der Ostküste Fehmarns.

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 umfasst eine Fläche von 623.633,3 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich entspricht im Norden und Osten dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 66. Im Südosten ist der Geltungsbereich erweitert worden und folgt der Gebietskulisse des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn. Der Südliche Teil folgt wieder dem B-Plan Nr. 66 entlang der südlichen Flurstücksgrenze von 13/1. Im Westen ist der Geltungsbereich erweitert worden. Die Flurstücke 10/2, 10/3, 10/4, 11 und 12 sind bis zur westlichen Flurstücksgrenze aufgenommen worden. Der Geltungsbereich wird nun durch das Flurstück (29/4) des angrenzenden Weges „Am Klingenberg“ begrenzt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Fehmarn umfasst die Flurstücke:

10/2 tw., 10/3 tw., 10/4 tw., 11 tw., 12tw., 13/1 tw., 34 tw. der Gemarkung Klausdorf, Flur 3

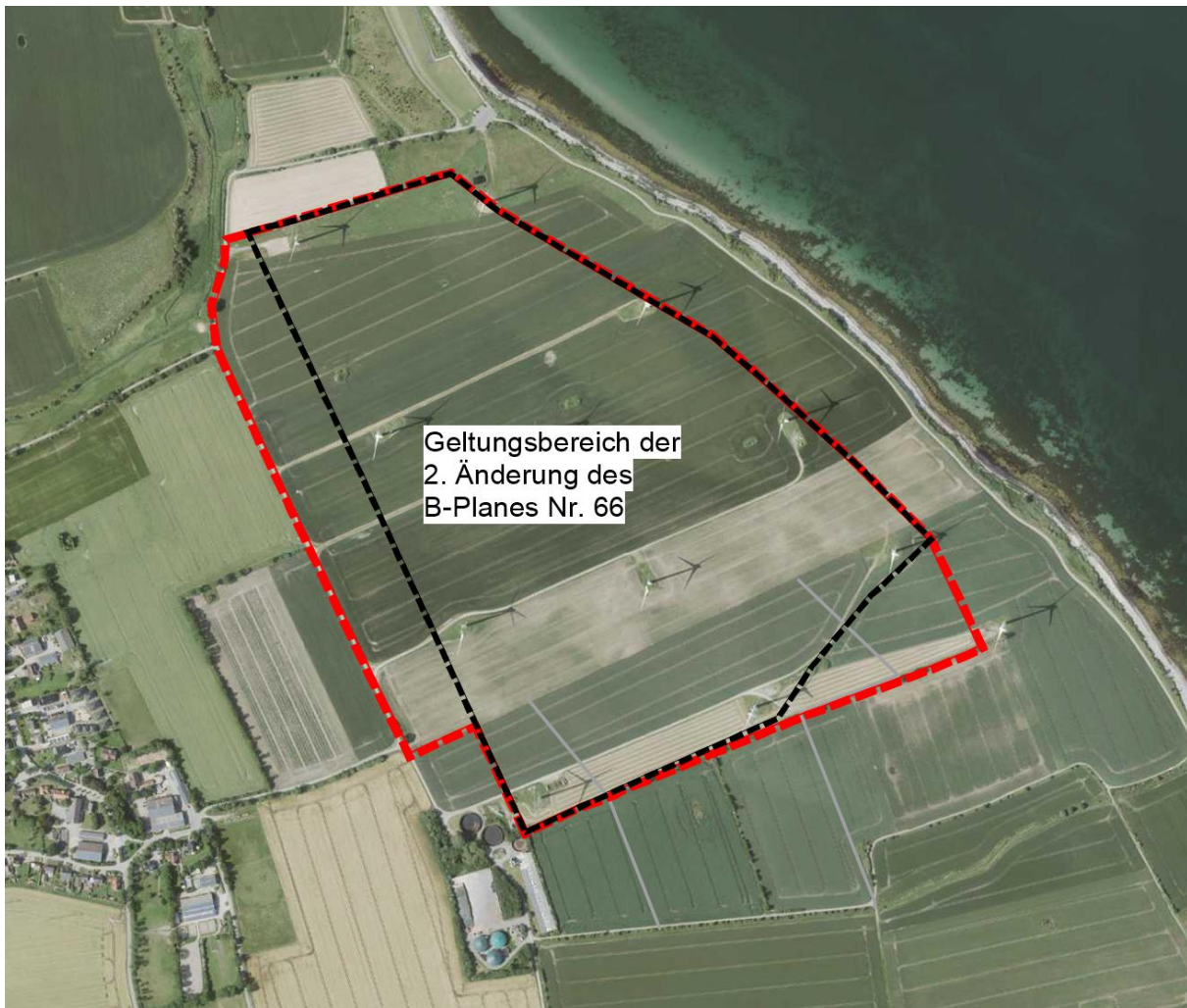


Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot / © LVerGeo SH)

## 1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 (rote Abgrenzung) der Stadt Fehmarn wird nach §1 Abs 8 BauGB durchgeführt. Die Windparkgesellschaft „Windpark Klingenberg GmbH & Co. KG“ betreibt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 66 (schwarze Abgrenzung) 11 WEA und 1 WEA (Südosten) außerhalb der bestehenden Planungen (F-Plan / B-Plan Nr. 66) des Typs Enercon E70 mit einer Nabenhöhe von 65 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Anlagenhöhe von 100 m (Flügelspitze in der Senkrechten über Grund). Die Anlagen wurden im Jahr 2006 (11 Anlagen) und 2014 (1 Anlage, Südosten) genehmigt.

Die Windparkgesellschaft möchte den Windpark erneuern (Repowering). Dabei sollen die 12 Bestandsanlagen zurückgebaut werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist ein Parklayout mit 6 neuen WEA des Typs Nordex N163 (Nabenhöhe 119m, Rotordurchmesser 162m und Gesamthöhe 200m) vorgesehen. Dies stellt eine Halbierung der Anlagenzahl und eine Verdopplung der Anlagenhöhe dar. Die Höhe von 200m entspricht dem aktuellen Stand der Entwicklung auf Fehmarn und wird in allen Windparks auf der Insel geplant/gebaut.



Vier Anlagen sollen innerhalb des Geltungsbereichs (Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG) neu errichtet werden. Zwei weitere Anlagen sollen in einem eigenen Verfahren südlich des Geltungsbereichs nach §16b BImSchG repowered werden. Die Stadt Fehmarn strebt mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 an auf der Fläche des Bestandsgebietes die planungsrechtliche Zulässigkeit von modernen Windenergieanlagen mit über 100m zu ermöglichen und so die Grundlage für die geplanten Anlagen außerhalb der Vorranggebietskulisse der Landesplanung zu schaffen. Die Anlagenzahl wird auf vier begrenzt.

Die Aufhebung oder Änderung des B-Planes Nr. 66 der Stadt Fehmarn ist erforderlich, da die Darstellungen und Festsetzungen nicht mehr den Zielen des Landes Schleswig-Holstein entsprechen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht ein Anpassungsgebot der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele des Landes. Unter Berücksichtigung von § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Die Stadt Fehmarn hat am 13.11.2025 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 beschlossen.



## **2 Ausgangssituation**

### **2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen**

Die Gebietskulisse der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 entspricht dem 2. Teil des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 66 der Stadt Fehmarn (Stand Dez. 2005) und ist im Südosten auf die größere Fläche des Flächennutzungsplans angepasst worden. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen Klausdorf im Westen und der Ostküste von Fehmarn.

Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen, in einer strukturschwachen Landschaft und der Windenergiegewinnung geprägt. Die Topografie weist im Geltungsbereich keine markanten Senkungen oder Erhöhungen auf. Vereinzelt kommen Bäume, Feldgehölze und Knickabschnitte vor. Überwiegend handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft. Weitere naturnahe Strukturen kommen im räumlichen Zusammenhang nur punktuell, in Form von Still- und Kleingewässern -Mergelkuhlen - vor.

Im Geltungsbereich stehen zwölf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E70. Um den Betrieb der bestehenden Windenergieanlagen zu gewährleisten sind darüber hinaus Flächen zur Erschließung und Wartung der Bestandsanlagen vorhanden.

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 der Stadt Fehmarn ermöglicht ein Repowering dieser Bestandsanlagen. Die Festsetzungen des B-Planes Nr. 66, die einem Repowering mit Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik entgegenstehen (Höhenbegrenzung), werden angepasst. Zudem werden Baurechte geschaffen, die die Bestandsfläche des Windparks Klingenberg dauerhaft erhalten, da diese durch die Regionalplanung Wind nicht erneut ausgewiesen worden sind.



## 2.2 Erschließung

Der Bestandwindpark Windpark Klingenberg wird verkehrlich von Westen über die Straßen südlich von Klausdorf erschlossen. Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 grenzt östlich an diese Straße „Am Klingenberg“ an.

## 2.3 Natur, Landschaft und Umwelt

Das Plangebiet der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 liegt innerhalb der Jungmoränenlandschaft bzw. naturräumlich im „*Ostholsteinischen Hügelland*“ des Teilraumes „*Fehmarn*“ auf 9 m bis 15 m ü. NN.

Die Eigenart des Naturraumes ist durch die großflächige ackerbauliche Nutzung geprägt. Als landschaftstypische Elemente kommen Knicks und Mergelkuhlen vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind überwiegend Biotop von allgemeiner Bedeutung (Acker) für den Naturhaushalt vorzufinden, vereinzelt sind Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vorhanden. Es kommen folgende geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „Kleingewässer“;
- „Knicks“.

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotop führen können, zunächst einmal verboten.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 nicht vor.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturparken und Naturerlebnisräumen.

Die nächsten Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 liegen im Küstenraum südöstlich des Geltungsbereichs.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „Staberhuk“/DE 1533-301 (Entfernung ca. 1.200 m Luftlinie).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist die „Ostsee östlich Wagrien“/ DE 1633-491 (Entfernung ca. 1.300 m Luftlinie).

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind die „Nördliche Seenniederung Fehmarn“ (Gebietsnummer 206) im Nordwesten (Entfernung ca. 5.000 m Luftlinie)



Das nächste Landschaftsschutzgebiet ist „Insel Fehmarn“ (Gebietsnummer 24, Entfernung ca. 1.200 m Luftlinie)



## **3 Planungsbindungen**

### **3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Der B-Plan Nr. 66 wurde im Zusammenhang mit der Planung der Bestandwindkraftanlagen der Windparks Presen und Klingenberg aufgestellt. Er ist am 07.01.2006 als Satzung in Kraft getreten. Der B-Plan Nr. 66 weist als Grundnutzung Flächen für die Landwirtschaft aus. Zusätzlich wurden diese als „Flächen für Versorgungsanlagen -Windenergieanlagen- als Zusatznutzung zur Grundnutzung „Fläche für die Landwirtschaft““ ausgewiesen. Die Gesamthöhe der Anlagen einschließlich Flügelspitze ist auf max. 100 m über dem vorhandenen Gelände begrenzt, die Anzahl der Anlagen auf maximal 15.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn (Aufstellung 26.07.2013) weist den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 66 als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Zweckbindung „erneuerbare Energien /Windenergieanlagen“) aus.

Der Windpark „Klingenberg“ wurde nicht erneut in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost (Windenergie an Land) von 29.12.2019 als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Gebietskulissen der Vorranggebiete wurden dabei an die harten und weichen Tabukriterien und Abwägungskriterien angepasst bzw. dadurch neu zugeschnitten.

Bei der Ausweisung des Vorranggebietes handelt es sich um ein Ziel des Landes. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 Absatz 4 BauGB) grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.

§245e Abs. 5 BauGB erlaubt es den Gemeinden bis zum Erreichen des Flächenbeitragsziels gem. §5 WindBG oder eines Teilflächenziels ein Windenergiegebiet gemäß §2 Nummer 1 WindBG auszuweisen. Auch wenn diese Ausweisung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Ausgenommen sind lediglich Vorranggebiete für mit Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen



Im Zuge der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 werden die Anpassungsgründe des Bebauungsplanes geheilt:

1. Die textliche Festsetzung Nr. 2 des B-Planes Nr. 66 (Höhen baulicher Anlagen) limitiert die Anlagenhöhe auf maximal 100m über dem vorhandenen Gelände. Diese Festsetzung wird ersatzlos gestrichen. Gemäß §4 WindBG sind nur Bauleitpläne ohne Höhenbegrenzung für die Flächenbeiträge anrechenbar.
2. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind zudem auch die Belange der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Landesplanung hat in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Sachthema Windenergie einen Abstand von 800m zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen als weiches Tabukriterium festgelegt. Der Bestandwindpark Klingenberg reicht bis auf 460m an den Siedlungsbereich von Klausdorf heran. Dieser Abstand wird im geplanten Parklayout auf rund 580m erweitert. Die 800m Abstand zur Siedlung als weiches Tabukriterium werden durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 weiterhin unterschritten (Baufeld WEA E3).

Die Änderung des B-Planes erfolgt gemäß §1 Abs. 8 BauGB. In der Folge gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Am 13.11.2025 hat der Bauausschuss der Stadt Fehmarn den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

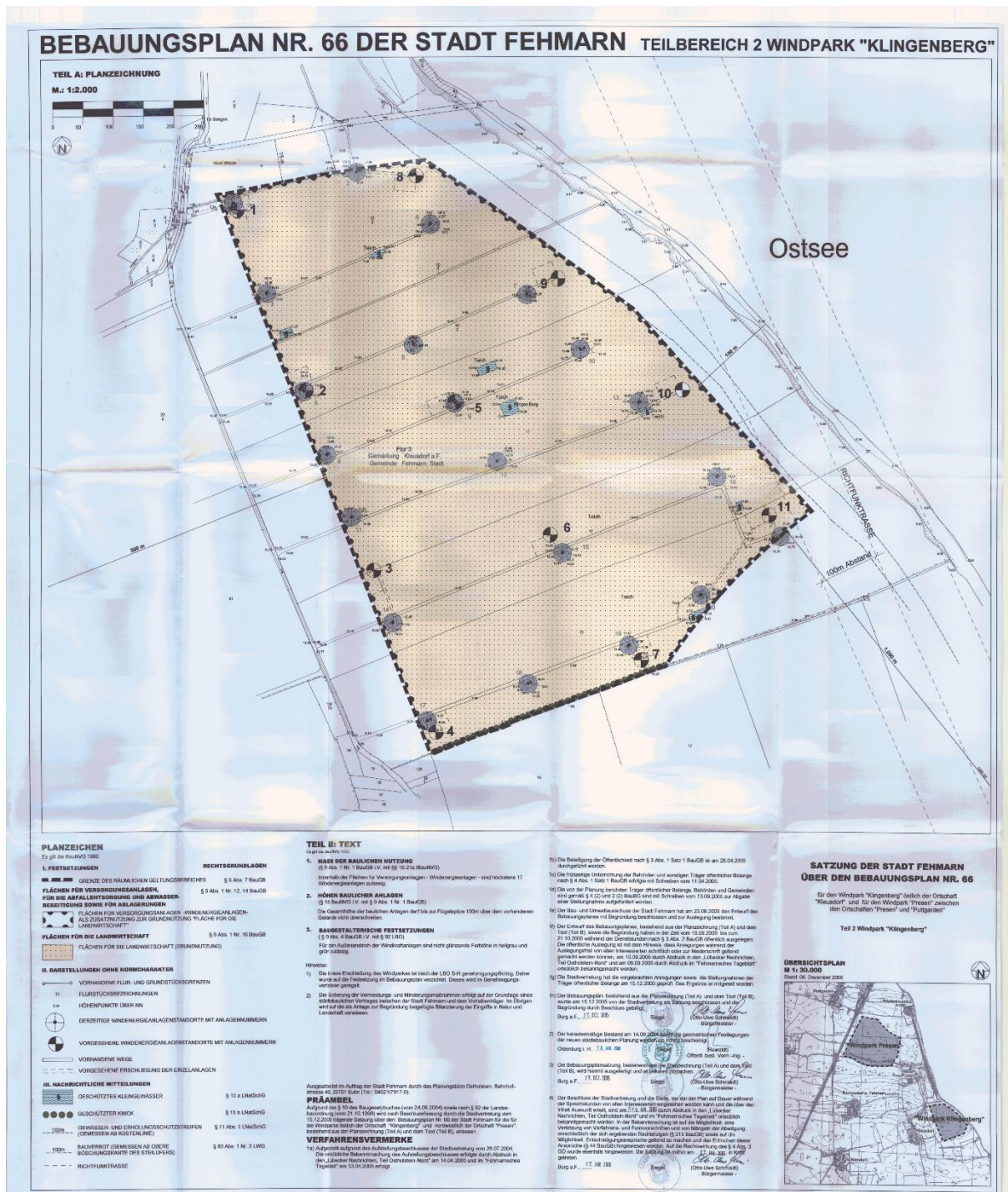


Abbildung 2: B-Plan Nr. 66 (Teil 2) der Stadt Fehmarn

### 3.2 Landesentwicklungsplan (Fortschreibung Stand 2021)

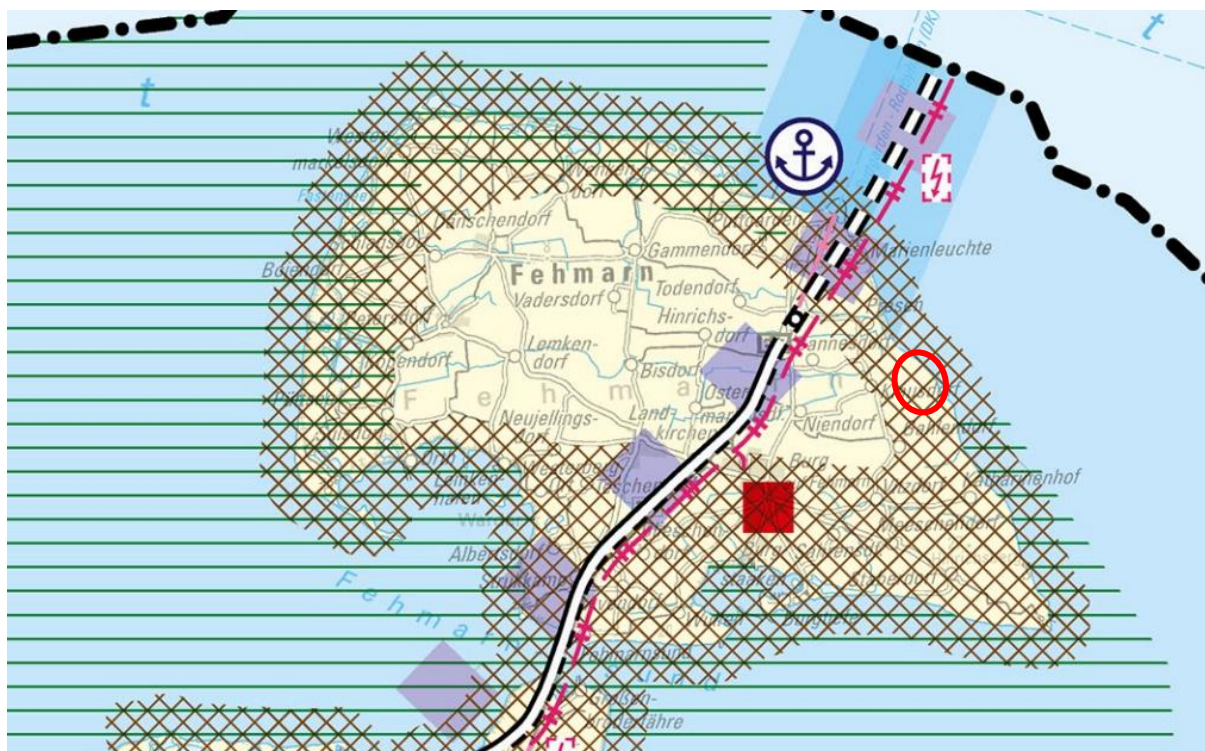


Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte des LEP (Fortschreibung Stand 2021)

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (LEP 2021) des Landes Schleswig-Holstein wird der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 dem ländlichen Raum zugeordnet. Der Geltungsbereich ist zudem als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 befindet sich im Nordosten der Insel Fehmarn (vgl. Abb.: 4 – rote Ellipse).

In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 Sachthema Windenergie hat das Land Schleswig-Holstein die harten und weichen Tabu-Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten geregelt.

Zudem müssen Windkraftanlagen als Ziel des Landes gem. Teilfortschreibung des LEP 2010 mindestens die fünffache Gesamthöhe als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen und die dreifache Gesamt-höhe zu Wohnnutzungen im Außenbereich gem. §35 BauGB einhalten. Obwohl die 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 keine Höhenbeschränkung ausweist, sind die Abstandsregelungen des LEP zu Wohngebäuden und Siedlungsflächen einzuhalten. Solange die Landesregierung die 3xH und 5xH Regelung durch die im Raum stehende Fortschreibung des LEP (Verfahrensstand 3. Entwurf Nov. 2025) nicht außer Kraft gesetzt hat, gelten diese weiter.



Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplan (LEP) Sachthema Windenergie (3. Entwurf Nov. 2025) setzt die Anforderungen des WindBGs in Schleswig-Holstein um. Auf Grundlage der neuen Ziele und Grundsätze für Windenergie weist die Landesplanung in der Fortschreibung der Regionalpläne neue Vorranggebiete aus, um die angestrebten Flächenziele des Bundes zu erfüllen.

Da nach § 4 Abs. 1 WindBG Flächen mit Höhenbegrenzungen nicht für die zu erreichenden Flächenziele des Landes anrechenbar sind, hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S-H im Eckpunktepapier der neuen Windenergie-Planung ein Verbot von Höhenbegrenzungen in kommunalen Planungen aufgeführt. Das Ministerium will das Verbot von Höhenbegrenzungen als Ziel der Raumordnung im neuen LEP-Wind festsetzen. Die Mindestabstände von 3x- und 5xH können aus Sicht der Landesplanung eine Höhenbeschränkung darstellen und daher soll in der Teilfortschreibung des LEP-Wind auf diese Regelungen verzichtet werden. Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 enthält keine Höhenbegrenzung. Das ausgewiesene Sondergebiet -Windpark- /Beschleunigungsgebiet ist somit für die Flächenziele des WindBGs anrechenbar.

Das Sondergebiet -Windpark im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 entspricht dem Windenergiegebiet / Beschleunigungsgebiet des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn (Stand 2013, Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken | erneuerbare Energien / Windenergieanlagen). Im Osten wird es durch den Abstand von 150m zur oberen Böschungskante des Steilufers begrenzt (§82 Abs. 1 Satz 3 LWG S-H). Die Stadt Fehmarn unterschreitet auf Grundlage von §245e Abs. 5 BauGB mit dem Sondergebiet Windenergie das weiche Tabu-Kriterium des Regionalplans – 800m Abstand zur Siedlung.

Der Entwurf des LEP sieht in Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz, Ziel und Grundsatz 15 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs eine Einteilung in Gebiete mit Bedeutung (Grundsatz) und Gebiete mit besonderer Bedeutung (Ziel) vor. Das Sondergebiet -Windpark- im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 liegt innerhalb der Hauptachsen mit besonderer Bedeutung. Das Sondergebiet -Windpark- liegt innerhalb der Bestandsflächen des Windparks Klingenberg.

Die Stadt Fehmarn hat gem. §245e BauGB Abs. 5 die Möglichkeit eigene Windenergiegebiete gem. §2 Nr. 1 WindBG auszuweisen, auch wenn die Ausweisung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist. *Das **beiliegende Gutachten** von BioConsult stellt eine detaillierte, ortsspezifische Betrachtung des Vogelzugs im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 dar. **Eine besondere Bedeutung der Flächen im Vergleich zu anderen Flächen der Insel Fehmarn kann nicht festgestellt werden.***

### 3.3 Regionalplan (Stand 2004 und Teilfortschreibung 2020)

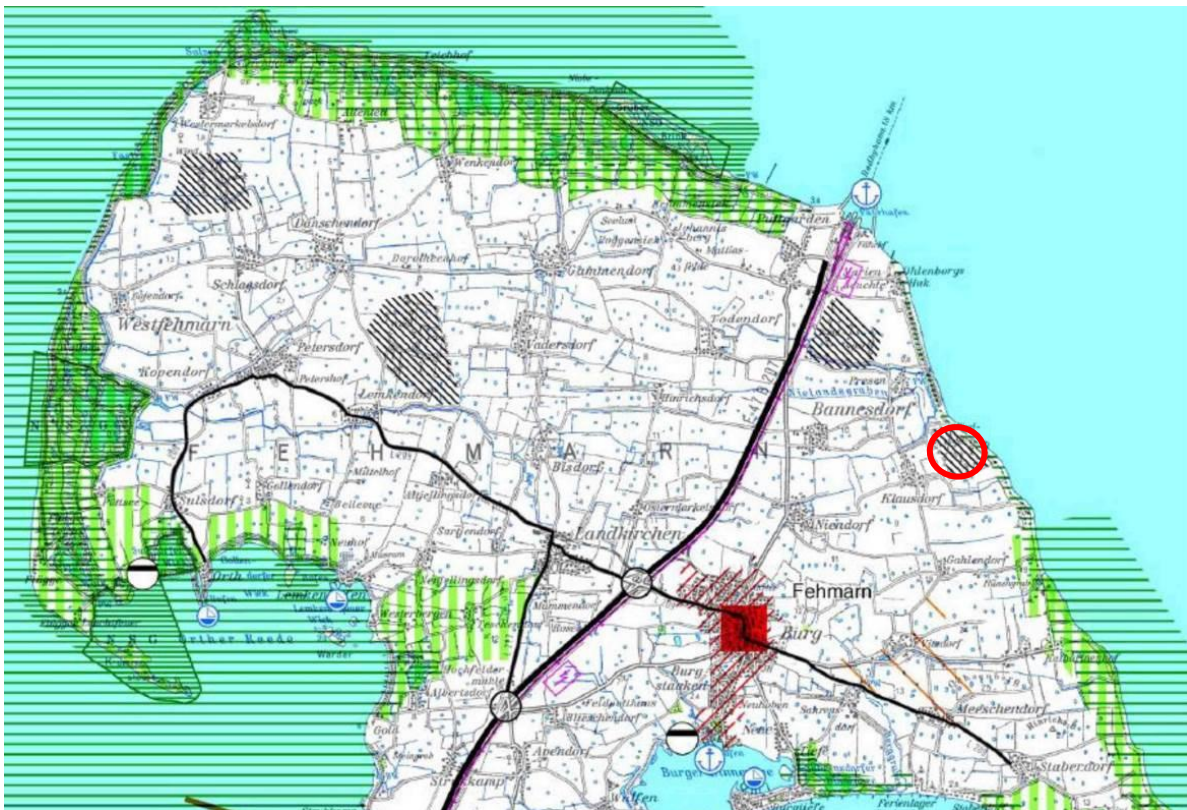


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) Gesamtfortschreibung 2004, trifft hinsichtlich des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 keine planungsrelevanten Aussagen (vgl. Abb. 4 – rote Ellipse). Das dargestellte Vorranggebiet für Windenergie ist eine nachrichtliche Übernahme und hat keine Geltung mehr.

Die Landesplanung ist derzeit dabei den Regionalplan für den Planungsraum III neu aufzustellen. Der aktuelle Stand ist die Auslegung des 2. Entwurfs im Sommer 2025 (Abb. 5).

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 ist darin als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung dargestellt. In diesen Räumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen und Zweitwohnungen vermieden werden. Bei der überplanten Fläche des Sondergebiets -Windpark- handelt es sich um eine Fläche, die bereits durch den Bestandwindpark Klingenberg überplant ist. Darüber hinaus werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 ist als regionaler Grünzug dargestellt. Die regionalen Grünzüge innerhalb der Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung sollen den Außenbereich von Siedlungsentwicklungen freihalten. Entsprechend ist in ihnen

planmäßiges Siedeln verboten. Es sind nur Vorhaben zulässig, die mit Kapitel 6.3.1 Abs. 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Windenergieanlagen fallen unter den Oberbegriff Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1 LEP 2021). Der Ausbau der Windenergie liegt im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. §2 EEG). Das Vorhaben ist somit mit der Darstellung von regionalen Grünzügen im Entwurf des Regionalplans vereinbar.

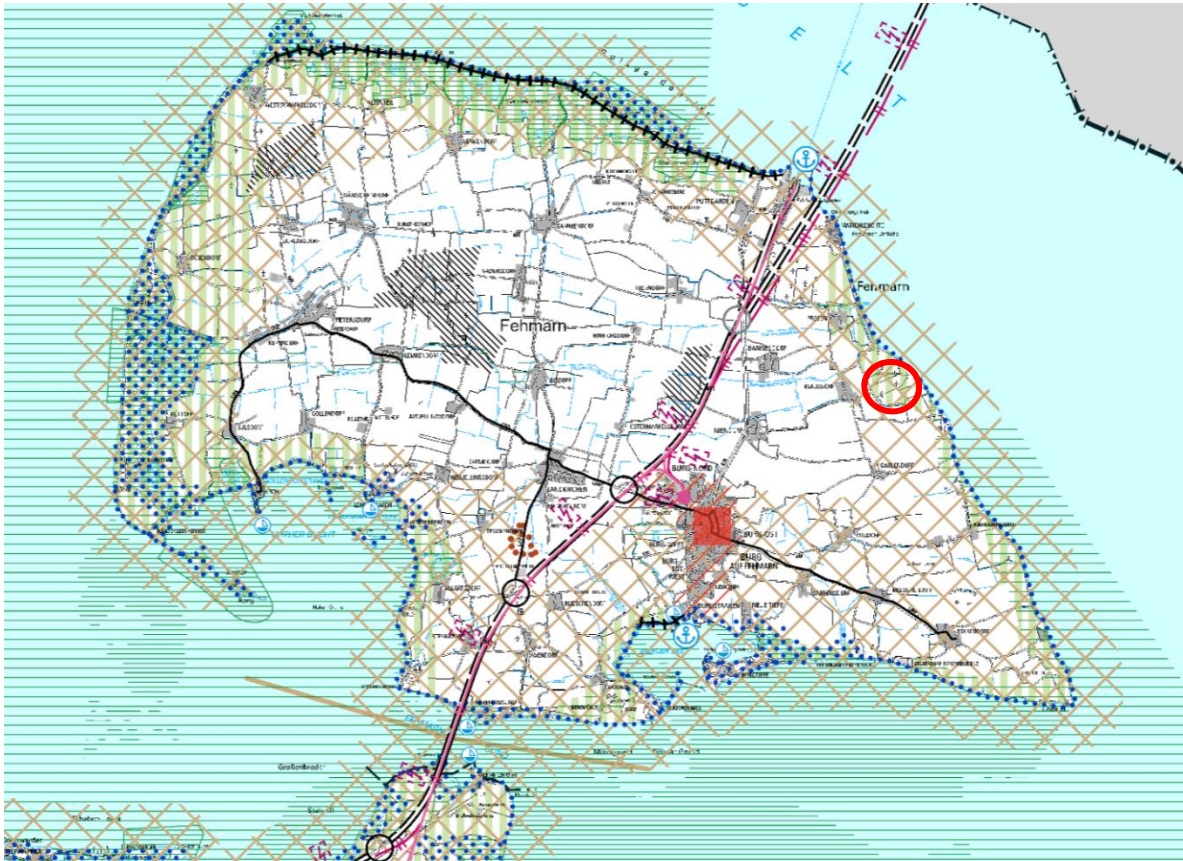


Abbildung 5: 2. Entwurf Neuaufstellung Regionalplan Planungsraum III

Die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III<sup>1</sup> - Ost in Schleswig-Holstein (Kapitel 5.7, Windenergie an Land) ist seit dem 31.12.2020 in Kraft. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 ist nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen (vgl. Kap. 3.1).

Die Teilfortschreibung des Regionalplans von 2020 basiert auf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land).

<sup>1</sup> Die Planungsräume wurden im Zuge der Teilfortschreibung neu aufgeteilt.

Auch im Entwurf des Regionalplanes Teilfortschreibung Wind (Stand 2025) wird der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

### 3.4 Landschaftsrahmenplan (Stand 2020)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein, Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein ist in drei Hauptkarten gegliedert. Die aktuelle Fassung wurde vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND SH) am 13. Juli 2020 bekannt gemacht. Es sind alle 3 Hauptkarten mit der Verortung der Planung dargestellt. Planungsrelevante Aussagen ergeben sich nur aus Karte 2:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Karte 2)

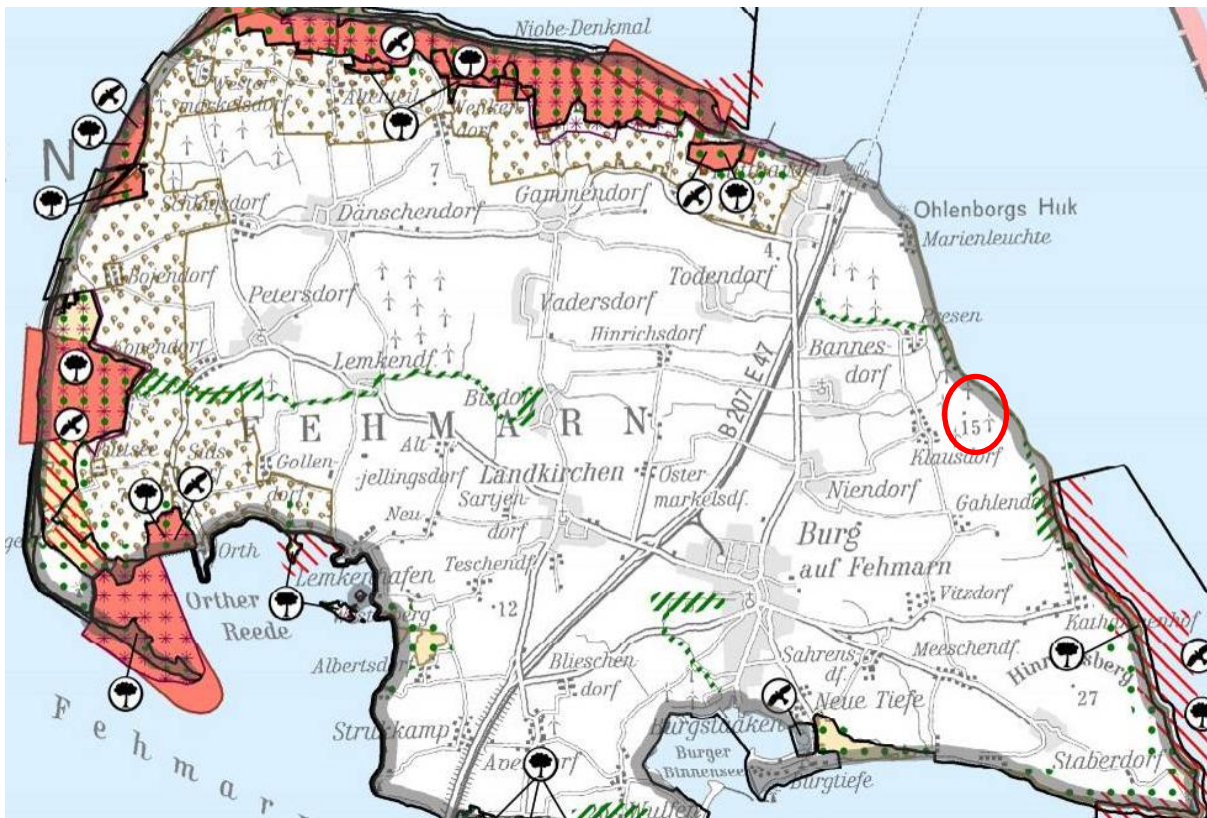


Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 1 (Lage Geltungsbereich – rote Ellipse)



Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 2 (Lage Geltungsbereich – rote Ellipse)

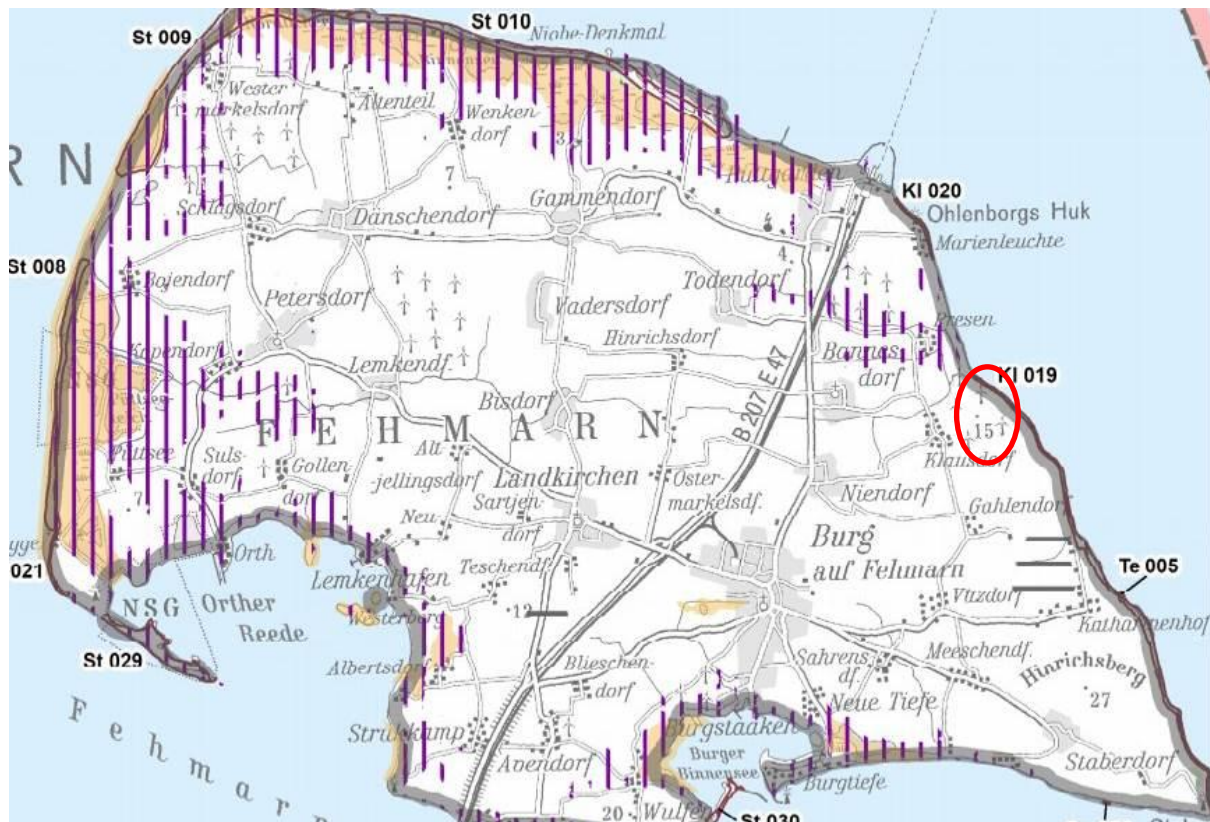


Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan – Stand Januar 2020 – Karte 3 (Lage Geltungsbereich – rote Ellipse)

### 3.5 Flächennutzungsplan



Abbildung 9: Ausschnitt des F-Planes der Stadt Fehmarn (Stand 2013)

Die Stadt Fehmarn im Kreis Ostholstein, hat zur Steuerung ihrer kommunalen Entwicklung einen wirksamen Flächennutzungsplan für ihr Stadtgebiet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn ist nach erfolgter Einarbeitung von Hinweisen am 21.05.2013 mit dem Aktenzeichen IV 263-512.111-55.46 (Fneu) vom Innenministerium genehmigt worden und mit der amtlichen Bekanntmachung am 26.07.2013 wirksam geworden. Hier wird das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB mit der Zusatznutzung „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Erneuerbare Energien - Windenergie“ gem. §5 Abs.2 Nr. 2 b BauGB ausgewiesen. (vgl. Abb. 11). Diese Flächen sind mit Sondergebieten vergleichbare Ausweisungen in einem Flächennutzungsplan und damit gem. §2 Abs. 1 Nr. 1a WindBG Windenergiegebiete im Sinne des WindBG. In der Folge wird die dargestellte Fläche durch §6a Abs. 1 WindBG zu einem Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land erklärt. Innerhalb dieser gelten die Verfahrenserleichterungen des §6b WindBG

Die im F-Plan dargestellte Fläche für die Windenergienutzung stimmt nicht mit der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung gem. Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III überein.



Von einer Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn entfaltet keine Ausschlusswirkung für Flächen für Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken.

### **3.6 Aussagen des bestehenden B-Plans Nr. 66**

Für den Großteil des Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Plans Nr. 66, besteht seit 2006 der rechtskräftige B-Plan Nr. 66 der Stadt Fehmarn (vgl. Abb. 2). Zusätzlich wird der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 im Südosten auf die Abgrenzung des Flächennutzungsplans erweitert.

Zulässige bauliche Nutzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 66, gem. § 9 Abs. 1 Nr. BauGB, wie folgt festgesetzt:

- „Flächen für die Landwirtschaft (Grundnutzung)“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB;
- Flächen für Versorgungsanlagen – Windenergieanlagen- als Zusatznutzung zur Grundnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
- Die Maximalzahl der im Geltungsbereich zulässigen Windenergieanlagen ist auf 17 beschränkt.
- Eine Gesamthöhe für WEA einschließlich Flügelspitze in der Senkrechten (GHF) in m, über vorhandenem Gelände von maximal 100m;

Weiterhin festgesetzt oder dargestellt wurden:

- Flur- und Grundstücksgrenzen
- Vorgesehene Standorte der Windenergieanlagen (Aktuelle Standorte) mit Nummerierung
- Vorhandene Wege
- Vorgesehene Erschließung der Einzelanlagen
- Vorhandene und verrohrte Verbandsgewässer mit Nummer
- Geschützte Kleingewässer gem. § 5a LNatSchG
- Geschützte Knicks gem. § 15b LNatSchG
- Bauvorschriften für die Gestaltung des Außenanstrichs der Windenergieanlagen;

Mit der vorliegenden 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 erfolgt die Schaffung von Baurechten für vier Windenergieanlagen innerhalb des Bestandsgebietes des Windparks. Zudem wird mit der Aufhebung der Höhenbeschränkung im Rahmen des Anpassungsgebotes gemäß § 1



Abs. 4 BauGB eine Anpassung des bestehenden Planrechts der Stadt Fehmarn an die Ziele der Raumordnung vorgenommen.



## **4 Planungskonzept**

### **4.1 Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 der Stadt Fehmarn reagiert diese auf die durch die Teilfortschreibung der Regionalpläne (Stand 2020) und den Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (2025) und der Regionalpläne (2025) geänderten Ziele der Raumordnung und stellt sicher, dass auch der wirtschaftliche Betrieb von neuen Windenergieanlagen möglich ist. Die Stadt Fehmarn hat am 13.11.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 gefasst.

Die Landesplanung hat den Windpark Klingenberg nicht erneut als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Stadt Fehmarn weist auf Grundlage von §245e Abs. 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel) den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 als Sondergebiet Windenergie und als Beschleunigungsgebiet aus. Auch diese Flächen stellen Bestandsflächen des Windparks Klingenberg dar und sollen weiterhin für die Windenergiegewinnung zur Verfügung stehen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind 4 Baufelder für Windenergieanlagen vorhanden. Es werden in diesem Zug alle 12 Bestandsanlagen zurückgebaut. Auf Genehmigungsebene können die Bestandsanlagen jedoch anderen Anträgen zugerechnet und für Repoweringvorhaben genutzt werden. Der Vorhabenträger plant derzeit 2 Bestandsanlagen außerhalb des Geltungsbereichs nach §16b BImSchG zu repowern.

Auf Basis des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (s. § 2 Nr. 1 WindBG) werden die Vorrangflächen, die durch Raumordnungspläne oder Bauleitpläne bereitgestellt worden sind, zu den beiden Stichtagen (31.12.2027 und 31.12.2032) vom Planungsträger festgestellt und öffentlich bekanntgemacht. Voraussetzung der Anrechenbarkeit der Fläche als Windenergiegebiet ist, dass der Plan wirksam ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WindBG) und im Falle seines Inkrafttretens nachdem 01.02.2023 keine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen enthält (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Kommt ein Land bzw. Planungsträger der niedergelegten Verpflichtung nicht nach (Flächenziele des WindBG), hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Planungs- und Genehmigungsebene, im Ergebnis soll dann die Privilegierung im gesamten Außenbereich greifen.

### **4.2 Planungsalternativen**

Die Stadt erhält mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 Baurechte für vier Windenergieanlagen innerhalb des Bestandwindparks. Es werden 11 Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 zurückgebaut werden. Für die Erhaltung des Windparks Klingenberg bestehen keine Planungsalternativen.



## **5 Inhalt der Planung**

Mit der vorliegenden Satzung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 sollen innerhalb des vergrößerten Geltungsbereiches Baurechte für vier Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Fläche liegt innerhalb des Bestandwindparks Windpark Klingenberg. Bedingung für die Nutzung eines Baufeldes ist der Rückbau von konkret benannten Bestandsanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66. Im Geltungsbereich werden für die 4 Baufelder 12 Bestandsanlagen zurückgebaut. Auf Genehmigungsebene können die Bestandsanlagen jedoch anderen Anträgen zugerechnet und für Repoweringvorhaben genutzt werden. Der Vorhabenträger plant derzeit 2 Bestandsanlagen außerhalb des Geltungsbereichs nach §16b BImSchG zu repowern.

Zudem wird innerhalb des Geltungsbereichs die Höhenbeschränkung aufgehoben, um den Vorgaben der Landesplanung Folge zu leisten.

### **5.1 Nutzung der Baugrundstücke**

#### **5.1.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Flächen für bauliche Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 werden vorwiegend als Sondergebiet und als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ festgesetzt, in dem neben der Gewinnung von Strom aus Wind auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung in gleicher Berechtigung zulässig ist, sofern sie die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA nicht beeinträchtigt.

Zur Koordination einer geordneten Gebietsentwicklung, die dem Planungsziel des zukünftigen Windparks entspricht, bedarf es einer konkretisierenden Regelung der zulässigen Nutzung. Der Gebietstyp richtet sich somit in erste Linie nach der Zweckbestimmung der baulichen Nutzung, hier der Unterbringung und dem Betrieb von 4 WEA, die der Gewinnung von Erneuerbaren Energien dienen, deren Nebenanlagen und ihrer Infrastruktur. Dabei wird die Nutzungsmöglichkeit der „Erneuerbaren Energien“, gemäß dem übergeordneten Ziel der Raumordnung aus dem Regionalplan (vgl. Kap.: 3.1) auf „Windkraft“ und der weiteren Nutzung durch die Landwirtschaft beschränkt.

Das ausgewiesene Baugebiet im Geltungsbereich wird somit als „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt. In der textlichen Festsetzung 1.1.2 werden die zulässigen Nutzungen für das Gebiet konkretisiert. Die räumlichen Abgrenzungen des Sondergebiets ergeben sich aus der Flächenkulisse des F-Planes und dem Abstand von 150m zur oberen Böschungskante des Steilufers (§82 Abs. 1 Satz 3 LWG S-H).



Die Änderung der bisherigen Festsetzung (Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung Windenergie) zu einem Sondergebiet ist durch die Umstellung des B-Planes von einem einfachen (B-Plan Nr. 66) hin zu einem qualifizierten B-Plan (2. Änderung B-Plan Nr. 66) mit Baufeldern für die Standorte der Windenergieanlagen begründet.

Gemäß Festsetzung dient das Gebiet überwiegend der Nutzung von Windenergie und der Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang sind auch die hier dazugehörenden Nebenanlagen und Flächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören auch Erschließungs-, Bau- und Kranaufstellflächen, die der Errichtung und dem Betrieb der WEA dienen, sowie landwirtschaftliche Anlagen und deren Zufahrten.

### **5.1.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)**

Durch die Ausweisung einer bebaubaren Grundfläche innerhalb der Baugrenzen, wird die räumliche Anordnung der vier WEA abgegrenzt. Das durch diese Baufelder definierte gestalterische Bild des Windparks ergibt sich für die genannten Punkte aus der technisch optimalen Ausnutzung des Windenergiegebietes und der Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzungen (vgl. Kap.: 4.1).

### **Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)**

Die innerhalb des Baufeldes festgesetzte, maximal zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO ist die von der WEA „überdeckte Baugrundstücksfläche“. Diese Fläche wird über das Fundament und den Turm der Anlage definiert. Innerhalb des Sondergebietes „SO-Windpark“ wird eine max. Grundfläche (GR) von 700 m<sup>2</sup> je Baufeld festgesetzt.

Zur Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs erfolgt die Erschließung der WEA so weit wie möglich über das vorhandene Erschließungswegenetz. Zusätzliche Nebenanlagen sowie Flächen, welche zur Errichtung und zum Betrieb der WEA notwendig sind, werden auf das notwendige Maß reduziert. Gemäß der Ermittlung der aktuellen Anforderungen kann innerhalb des Baugebietes die festgesetzte maximale Grundfläche zusätzlich durch untergeordnete Nebenanlagen, Bau-, Erschließungs- und Kranaufstellflächen bis zu einer Gesamtfläche von max. 7.000 m<sup>2</sup> überschritten werden.

### **5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Alle baulichen Bestandteile, zu denen auch Gondel und Rotorblätter gehören, müssen grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufeld) liegen.

Die festgesetzten Baugrenzen innerhalb des Sondergebietes „Windpark“ (SO) gewährleisten hinsichtlich der endgültigen Stellung eine gewisse Variabilität der Windenergieanlagenstandorte in offener Bauweise. Sollte es jedoch zu größeren Verschiebung am Standort kommen,



die zum derzeitigen Planungsstand noch nicht bekannt sind, lassen die Baufelder nur einen geringen Gestaltungsspielraum zu.

Da es Ziel der Stadt Fehmarn ist den Wirkungsgrad des Windparks auch zukünftig in einem verträglichen Maß so weit wie möglich nutzbar zu machen, wird für die geplanten Baufenster die Entwicklungsmöglichkeit bezüglich des Herausragens des Rotors aus dem festgesetzten Baufenster als Ausnahme eingeräumt. Unter Festsetzungspunkt 3.1.2 wird somit festgesetzt, dass die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb des Sondergebiets – Windpark (Windenergiegebiet) ausnahmsweise um max. 60 m zulässig ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen der Hersteller an die Ausprägung und Lage der notwendigen Nebenanlagen sowie Erschließungs-, Bau- und Kranstellflächen, die der Errichtung und dem Betrieb der WEA dienen, sind diese innerhalb des gesamten Baugebietes „SO-Windpark“ oder außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Somit ist eine bedarfsgerechte Umsetzung dieser Nebenanlagen gewährleistet.

## **5.2 Flächen für die Landwirtschaft**

Um sicherzustellen, dass die dem Windpark zuzuordnenden Nebenanlagen und Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen zulässig sind, erfolgt diesbezüglich die Festsetzung, dass auf diesen Flächen „untergeordnete Nebenanlagen sowie Bau-, Erschließungs- und Kranstellflächen, die dem Windpark dienen, zulässig sind“.

## **5.3 Sonderregelungen für Windenergie an Land**

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 der Stadt Fehmarn soll das Repowering von den Bestandsanlagen für Windenergie im Windpark Klingenberg ermöglichen. Der Bau von Windenergieanlagen in den festgesetzten Baufeldern (WEA 1-4) ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die jeweils festgeschriebenen Bestandsanlagen innerhalb von 6 Monaten nach Baubeginn zurückgebaut werden (gem. §249 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Hierdurch wird das Ziel des Repowering städtebaulich festgeschrieben. Es wird sichergestellt, dass der bei der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigte Rückbau der Altanlagen durchgeführt wird. Zudem wird das städtebauliche Ziel der Reduzierung der Anlagenzahl in den Teilbereichen zusätzlich gestärkt.

Die zurückzubauenden Anlagen sind im Teil A des Bebauungsplans als WEA B1-12 festgesetzt.

- Für die Bebauung von Baufeld WEA1 sind die Anlagen WEA B1 und WEA B2 zurückzubauen.
- Für die Bebauung von Baufeld WEA2 sind die Anlagen WEA B5, B8 und WEA B9 zurückzubauen.



- Für die Bebauung von Baufeld WEA3 sind die Anlagen WEA B3, WEA B4 und WEA B6 zurückzubauen.
- Für die Bebauung von Baufeld WEA4 sind die Anlagen WEA B10 und WEA B11 zurückzubauen.

Für die Bestandsanlagen WEA B7 und WEA B12 ist der Rückbau nicht festgesetzt, da diese im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach §16b außerhalb des Geltungsbereiches repowered werden sollen. Die geplanten Standorte dieses Repowerings sind nachträglich dargestellt. Die Stadt Fehmarn hat mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag geschlossen, der den gesamten Windpark mit allen angedachten Genehmigungsverfahren umfasst.

## **5.4 Verkehrsflächen**

### **5.4.1 Erschließung**

Die bisherige Erschließung des Windpark Klingenberg erfolgt über die bestehenden Straßen südlich von Klausdorf, die Straße „Am Klingenberg“ und von dort über das private Feldwegnetz. Es ergeben sich durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 keine Änderungen für die windparkexterne Erschließung.

Zwischen Anlagenbetreiber und den Grundstückseigentümern/innen besteht ein Nutzungsvertrag. Die private Erschließung der Anlagen ist dadurch auch nach der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 sichergestellt. Zusätzlich wird diese durch die Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Planes (bis an die Straße „Am Klingenberg“) und entsprechende Geh- und Fahrrechte in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 gesichert.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung ist durch den Anschluss an die Straße „Am Klingenberg“ und entsprechende Geh- und Fahrrechte in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 gesichert.

### **5.4.2 Stellplätze**

Der private, ruhende Verkehr für Wartungsfahrzeuge, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen, ist auf dem jeweiligen Baugrundstück der Baufelder unterzubringen.

## **5.5 Pflanz- und Erhaltungsbindungen**

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Knicks und Kleingewässer (Mergelkuhlen) werden aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG nachrichtlich übernommen und somit in Ihrem Bestand gesichert.



Zudem verlaufen durch das überplante Gebiet der 2. Änderung des B-Plans Nr. 66 der Stadt Fehmarn mehrere Gewässer des Wasser- und Bodenverbands Fehmarn Nord-Ost. Diese Gewässer werden ebenfalls in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen, sodass deren Verlauf bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt werden kann.

Die Feldgehölze werden aufgrund ihrer ökologischen Funktion in ihrem derzeitigen Bestand planungsrechtlich gesichert. Dazu werden die betreffenden Bereiche als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB“ festgesetzt.

## **5.6 Ausgleichsmaßnahmen**

- Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens festgesetzt. -

## **5.7 Örtliche Bauvorschriften gemäß LBO**

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange der Baukultur und die Belange der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

§ 9 Absatz 4 BauGB ermächtigt die Länder in ihren Landesbauordnungen weiter gehende Regelungen zu treffen. Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) enthält dazu in § 86 „Örtliche Bauvorschriften“ die entsprechenden Regelungen.

Dazu können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Das betrifft für die Planung von WEA und deren Nebenanlagen, einen Rahmen für die Auswahl der Baustoffe, der Zuwegung und der Kranaufstellflächen sowie der Farben und Beschriftungen der äußerlich sichtbaren Bauteile, zu definieren.

### **5.7.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Um die Fernsichtbarkeit der 4 geplanten WEA weitestgehend zu reduzieren und diese in die Landschaft so weit wie möglich einzubinden, erfolgt eine Festsetzung zur Farbgestaltung der sichtbaren Außenflächen. Diese sind ausschließlich in matten, nichtreflektierenden Farbtönen in Weiß oder Hellgrau oder gestuften Grüntönen zulässig. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlich vorgeschriebenen Farbkennzeichnungen als Hindernis für die Luftfahrt sowie Schriftzüge die auf den Namen des Anlagenherstellers, des Betreibers und des Anlagentyps der WEA hinweisen.



Zur einheitlichen Gestaltung des geplanten Windparks und in Bezug auf die Bestandsanlagen im räumlichen Zusammenhang, werden ausschließlich WEA mit 3 Rotorblättern festgesetzt.

## **5.7.2 Ausführung befestigter Wege und Flächen**

Die Kranaufstellflächen und neu anzulegende Erschließungswege sind auf Basis des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes je nach Anforderung weiterhin möglichst flächensparsam und über die jeweils kürzeste Anbindung an das vorhandene Wegesystem anzuschließen. Die anzulegenden Flächen sind soweit möglich als wassergebundene Decke auszuführen, was die Menge des oberflächlich abzuführenden Niederschlagswassers verringert. Die Klimafunktionen bleiben so zu einem Teil erhalten und der Anteil der vollständig versiegelten Flächen wird minimiert.

## **5.8 Hinweise**

### **5.8.1 Bodenschutz**

Altlasten, Altablagerungen oder Altstandorte im Plangebiet sind nicht bekannt.

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Verbindung mit dem Erlass „Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und Verfüllung von Abgrabungen“ (Stand 2023) und der BBodSchV. Es sind ausschließlich Böden im Sinne dieser Verordnung zugelassen.

Generell ist auf einen sparsamen Umgang mit Boden zu achten.

### **Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen**

Gemäß den Vorsorgegrundsätzen des §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden bzw. zu sanieren. Bei Arbeiten die zu schädlichen Bodenveränderungen führen können ist Vorsorge zu treffen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Verdichtungsempfindliche Böden sind möglichst von der Ausweisung von Lagerflächen und Zuwegungen auszunehmen.
- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren.



- Der Flächenverbrauch durch die Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung und Bereiche, die nicht bebaut werden wie Freiland, Gärten, Grünflächen etc.
- Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern.
- In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Die Standorte und die finale Erschließungsplanung wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG genehmigt. In diesem Rahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden konkret zu prüfen und entsprechende Auflagen in die BImSch-Genehmigung aufzunehmen.

### **Meldung schädlicher Bodenveränderungen**

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast weiterhin unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### **5.8.2 Denkmalschutz und Archäologie**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Denkmale sind gem. § 8 Abs 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unabhängig davon, ob sie erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gern. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

### **Bodendenkmale**

Gemäß § 15 DSchG in der Fassung vom 30. Dezember 2014 hat, wer Kulturdenkmale entdeckt, oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### Örtliche Situation



Abbildung 10: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Die überplante Fläche befindet sich im archäologischen Interessengebiet. Bei der überplante Fläche handelt es sich daher gern. § 12 Abs. 2 5. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach, zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Die Standorte und die finale Erschließungsplanung wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG genehmigt. In diesem Rahmen ist das Archäologische Landesamt



frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gern. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

### **5.8.3. Waffen- und Munitionsfunde**

Zufallsfunde von Munition sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 nicht gänzlich auszuschließen.

Werden solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
- Die Arbeiten sind im unmittelbaren Bereich einzustellen.
- Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heranzukommen.
- Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
- Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

### **5.8.4 Altlasten und altlastverdächtige Flächen**

In den übergeordneten Planungen, wie Regional- und Kreisplanungen, sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) gemacht worden.

Sollten bei der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Kreises bzw. die Stadt Fehmarn benachrichtigen.

### **5.8.5 Richtfunktrassen**

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 verlaufen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken. Ob Richtfunktrassen von den Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, ist abhängig von der Anlagenhöhe, dem Rotorradius und dem genauen Standort. Im Zuge der Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen ist eine Feinabstimmung zwischen Richtfunkanlagen- und Windenergieanlagenbetreibern durchzuführen.



### **5.8.6 Baumaßnahmen**

Sind Baumaßnahmen im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 durchzuführen, so ist vorab eine Leitungsabfrage durchzuführen. Es sind die Vorschriften zur Baustellen- und Arbeitssicherheit im Zusammenhang mit angrenzenden Leitungen und Versorgungsanlagen zu berücksichtigen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG verweist insbesondere auf das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“, dass zu berücksichtigen ist. Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung kommen neben der bestehenden Infrastruktur des Windparks auch LWL-/Kommunikationskabel vor.

### **5.8.7 Hochwasserschutz**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 66 befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Ostküste Schleswig-Holsteins.

Die für die Bewertung maßgeblichen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten können im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem Schleswig-Holstein ([www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de](http://www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de)) eingesehen werden. Dort ist unter „Hochwasserkarten 2. Berichtszyklus 2019“ und „Küstenhochwasser“ die Hochwassergefahrenkarte „HWGK HW200“ auszuwählen.

Das Plangebiet befindet sich des Weiteren weder im Bereich eines Deiches/Deichschuttreifens gemäß § 66 Abs. 1 LWG i. V. m. § 70 Abs. 1 LWG (Benutzungen von Deichen), noch werden grundlegende Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) und des § 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste) berührt.

Die Bauflächen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 halten 150 Abstand zur oberen Böschungskante der Steilküste ein. Die Steilküste ist im Januar 2025 durch Dipl.-Ing. Timo Alexander eingemessen worden.

### **5.8.8 Bundeswehr**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb von Interessensbereichen der Bundeswehr. Unabhängig von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieses B-Plans ist im Genehmigungsverfahren BImSchG ein Einvernehmen bezüglich Standortplanung und Anlagentyp mit der Bundeswehr herzustellen.

Hintergrund ist die Minimierung von Beeinträchtigungen der Radar-Anlage in Marienleuchte.





## 6 Natur und Landschaft

Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 66, sind gemäß BauGB § 1 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

*Die Bilanzierung der Eingriffe und deren Ausgleich auf Basis der geltenden Gesetze und Erlasse erfolgt im weiteren Verfahren im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans. Der Rückbau von Bestandsanlagen wird hierbei angerechnet.*

Über Art und Umfang der Bilanzierung und Kompensation ist im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde zu entscheiden.

In § 18 BNatSchG heißt es:

*„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“*

Im § 1 a BauGB heißt es:

*„[...] Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“*

Nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (LNatSchG) sind:

*„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

In § 15 BNatSchG im Zusammenhang mit § 9 LNatSchG heißt es:

*(1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“*

*(2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten*



*Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“*



## 7. Artenschutz

Entsprechend dem §6 WindBG sind im Bauleitplanverfahren für ein Beschleunigungsgebiet geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders gefährdet und streng geschützte Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG zu prüfen.

Die abschließende Prüfung des Artenschutzes und von notwendigen Minderungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die hier aufgeführten Maßnahmen basieren auf dem Artenschutzbericht der Firma BioConsult und sind als Vorschläge zu sehen. Final werden die Maßnahmen in der Genehmigung nach BImSchG und der zugeordneten Genehmigung für Zuwegung und Leitungen durch das Landesamt für Umwelt als Genehmigungsbehörde festgesetzt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden die unter anderem Naturschutzbehörden erneut beteiligt.

### **Relevanz, Betroffenheit und Auswirkung in Bezug auf Arten im Geltungsbereich**

Die Flächen innerhalb der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 sind Bestandsflächen des Windparks „Windpark Klingenberg“. Neben der Windenergienutzung unterliegen die Flächen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen. Die Flächen sind weitgehend ausgeräumt. Es bestehen einzelne Knicks mit Überhältern und Kleingewässer in Form von Mergelkuhlen. Die bestehenden Gräben dienen der Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen und werden regelmäßig ausgeräumt.

Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz durch das Büro BioConsult betrachtet. Im Rahmen des AFB gem. § 44 BNatSchG (Stand 2026) werden alle im Geltungsbereich vor-kommenden Arten der Flora und Fauna des Anhangs IV der FFH-RL und alle einheimischen europäischen Vogelarten erfasst. Über eine Relevanzprüfung werden im AFB die Arten identifiziert, welche von möglichen negativen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen betroffen oder potenziell betroffen sind und auf die Wirkfaktoren hin abgeprüft. Der Begründung liegen die entsprechenden Gutachten bei (vgl. Kapitel 11).



## **Vorgeschlagene Maßnahmen**

### Maßnahme 1:

Einschränkung der Baumaßnahmen auf den Zeitraum zwischen dem 01 November und dem 31 Januar und Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung.

Außerhalb dieses Zeitraums sind weiterführende Maßnahmen notwendig, um die Auflagen des Artenschutzes zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere den Amphibienschutz (01 Februar – 31. Oktober) und Brutvögel (01 März – 15 August).

### Maßnahme 2:

Abschaltung der Anlagen zwischen dem 20. August und dem 20. September zum Schutz des Wespenbussardzugs. Die Abschaltungen sollen jeweils von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis 19 Uhr andauern, um den Tageszug des Wespenbussards unabhängig von den Witterungsverhältnissen abzudecken.

### Maßnahme 3:

Abschaltungen der Anlagen zwischen dem 01. Mai und dem 30 September zum Schutz von Fledermäusen. Die Abschaltungen sollen jeweils im Zeitraum zwischen 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang stattfinden, solange die Temperatur über 10°C beträgt und die Windstärke unter 6 m/sec liegt.

Zusätzlich ist ein Monitoring durchzuführen. Die Maßnahme 3 kann auf Grundlage der Erkenntnisse des Monitorings angepasst werden.



## **8 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

- wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt -



## 9 Auswirkung der Planung

### 9.1 Emissionen durch den geplanten Windpark

Auf Grundlage der Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 66, kann es durch die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA innerhalb der geplanten Baugebiete - SO-Windpark - bei den nächstgelegenen Wohngebäuden zu zusätzlichen Schall- und Schattenwurfimmissionsbelastungen kommen. Insbesondere aufgrund der Unterschreitung des Abstands von 800m zur Ortslage Klausdorf.

In diesem Zusammenhang wird die potenzielle Immissionsbelastung an den maßgebenden Immissionsorten der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung der Nachbarschaft, untersucht.

#### **Schattenwurfemissionen**

Hinsichtlich des aufkommenden Schattenwurfes darf gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz<sup>2</sup> (LAI) eine maximale Belastung von 30 Stunden (h) im Jahr oder 30 min pro Tag nicht überschritten werden.

Ein entsprechendes Gutachten wird zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

#### **Schallemissionen**

Zur Berücksichtigung der Beurteilungszeiträume und der Einordnung der Immissionsorte gemäß ihrer Schutzwürdigkeit im Rahmen der Schallemissionsberechnung, wird die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) herangezogen.

Die Beurteilungszeiträume für die Lärmeinwirkungen werden dabei wie folgt definiert:

- TAG: von 06.00 bis 22.00 Uhr;
- NACHT: von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung in Bezug auf die Schallemissionen wird auf Grundlage des Flächennutzungsplanes, gültiger Satzungen, sowie der Lage im Siedlungszusammenhang oder im Außenbereich in die folgenden vorzufindenden Kategorien eingeteilt:

- Dorfgebiet und Außenbereich, 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts;
- Allgemeines Wohngebiet, 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

---

<sup>2</sup> Länderausschuss für Immissionsschutz, "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen", 2002-03



- Ein entsprechendes Gutachten wird zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

### **Umzingelungswirkung/ bedrängende Wirkung**

In §249 Abs. 10 BauGB heißt es:

„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Das nachbarliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB) im Zusammenhang mit der optisch bedrängenden Wirkung der WEA wurde damit beachtet.

### **Emissionen während der Bauphase**

Während der Bauphase werden tagsüber Immissionen in Form von Lärm und Staub erzeugt, welche jedoch zeitlich begrenzt und als nicht erheblich einzustufen sind.

## **9.2 Verkehrsverträglichkeit**

Der Betrieb eines Windparks erfordert nur Anfahrten für Kontroll- und Reparaturpersonal. In der Bewertung der Verkehrsmenge ist das Aufkommen daher als geringfügig und verkehrstechnisch nicht relevant einzuschätzen.

Im Zuge der Bautätigkeiten für die Errichtung neuer Windenergieanlagen kann es zu einem temporär erhöhten Verkehrsaufkommen und zu Schwerlasttransporten kommen.

## **9.3 Ver- und Entsorgung**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 ist vollständig erschlossen und eine geordnete Ver- und Entsorgung des Gebietes auch zukünftig gewährleistet.

### **9.3.1 Stromversorgung**

Die Ableitung des produzierten Stroms erfolgt derzeit in das Umspannwerk Bisdorf. Dies wird durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 nicht verändert.



### **9.3.2 Wasserversorgung und -entsorgung**

Das Niederschlagswasser der bereits versiegelten Flächen des Bestandwindparks im Geltungsbereich wird weiterhin schadlos über den gewachsenen Oberboden abgeleitet. Eine Erlaubnis ist aufgrund der gering versiegelten Fläche nicht erforderlich.

Für zukünftige Änderungen oder Neuversiegelungen ist die ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswasser, in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreis Ostholstein, zu gewährleisten. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG und auf Grundlage der finalen Erschließungsplanung.

### **9.3.3 Abfall- und Müllbeseitigung**

Die im Rahmen des Betriebes oder bei der Errichtung von Windenergieanlagen anfallenden Abfälle werden von den zuständigen Firmen ordnungsgemäß entsorgt.

### **9.3.4 Löschwasserversorgung / Brandschutz**

Der Feuerschutz der Stadt Fehmarn wird durch die „Freiwilligen Feuerwehren“ gewährleistet. Die Löschwasserversorgung und Brandbekämpfung wird über den Leitfaden 3523 der VdS<sup>3</sup> geregelt.

Die verbindliche Festlegung der Brandschutzmaßnahmen und deren Anforderungen sowie die Erreichbarkeit der baulichen Anlagen durch Löschfahrzeuge erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung auf Ebene der Baugenehmigung und Antrages nach dem BImSchG.

## **9.4 Kosten und Finanzierung**

Die Kosten für die Aufhebung des Bebauungsplans und die Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen. Der Stadt Fehmarn entstehen keine weiteren Kosten.

---

<sup>3</sup> Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) für den Brandschutz“ (VdS. 3523) der VdS Schadensverhütung GmbH.



## 10 Billigung der Begründung

Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat die Begründung am ..... gebilligt.

Fehmarn, den .....

- - Bürgermeister -

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 66 ist am ..... in Kraft getreten.



## 11 **Verwendete Gutachten und weiterführende Anlagen**

Es wurden folgende Gutachten zur Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 der Stadt Fehmarn verwendet:

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** – Repowering Fehmarn-Klingenberg (Oktober 2025):  
BioConsult SH GmbH & Co. KG; 25813 Husum

**Ornithologisches Fachgutachten** – Repowering Fehmarn Klingenberg (Oktober 2025):  
BioConsult SH GmbH & Co. KG; 25813 Husum

Weitere notwendige Gutachten werden zur öffentlichen Auslegung ergänzt.



## 12 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, bilden die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 66 der Stadt Fehmarn.

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist;

### **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist;

### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I, S.123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023. I Nr. 202) geändert worden ist;

### **Bundesimmissionsverordnung Nr. 12 (12. BImSchV)**

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;

### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Alt-las-ten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist;

### **Denkmalschutzgesetz (DSchG SH)**

Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Ände-rung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508);



### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist;

### **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist;

### **Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)**

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. 2021, 1422);

### **Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)**

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, GVBl. S. 301 und 486, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 30);

### **Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)**

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 14. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);

### **Planzeichenverordnung (PlanZV)**

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

### **Raumordnungsgesetz (ROG)**

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist;

### **Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622);

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. Nr. 176) geändert worden ist;

Windenergiebedarfsgesetz (WindBG)

Windenergiebedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist



### **Zugänglichkeit der Normen- und Richtlinienblätter**

Soweit auf DIN-Normen oder technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese im Verwaltungsgebäude der Stadt Fehmarn, Bauamt (Bahnhofsstraße 5, 23769 Fehmarn) während der Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten

